



Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg

8. Jahrgang

Hamburg, 15. März 2002

Nr. 3

INHALT

<p>Art.: 48 Annahme des Amtsverzichts von Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp und Wahl des Diözesanadministrators 49</p> <p>Art.: 49 Ernennung eines Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators 49</p> <p>Art.: 50 Liturgische Sonderregelungen für die Zeit der Vakanz 50</p> <p>Art.: 51 Botschaft des Heiligen Vaters zum 39. Weltgebetstag für die geistlichen Berufe 21. April 2002, 4. Ostersonntag – Thema: “Die Berufung zur Heiligkeit.” 50</p> <p>Art.: 52 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum X Welttag der Kranken, 2002 52</p> <p>Art.: 53 Vorläufige Konstituierung überpfarrlicher pastoraler Räte 54</p> <p>Art.: 54 Palmsonntag 2002 55</p> <p>Art.: 55 Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag, dem 24. März 2002 55</p> <p>Art.: 56 Pastorseminar 56</p> <p>Art.: 57 Satzung der Seelsorgestelle “Katholische Hochschulgemeinde” an den Hoch- und Fachhochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg 56</p> <p>Art.: 58 Vereinbarung zwischen dem Erzbistum Hamburg und dem Priorat St. Ansgar zu Nütschau bei Bad Oldesloe 58</p> <p>Art.: 59 Rahmenvorgaben für katholische Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese Hamburg 59</p>	<p>Art.: 60 Korrektur der Veröffentlichung der “Ordnung der Gottesdienste im Erzbistum Hamburg” 61</p> <p>Art.: 61 Korrektur der Veröffentlichung des “Leitbildes für die Katholischen Schulen in Hamburg” 61</p> <p>Art.: 62 Auflösung einer Kirchengemeinde 61</p> <p>Art.: 63 Umpfarrung einer Kirchengemeinde 61</p> <p>Art.: 64 Zeit der Feier der Osternacht 61</p> <p>Art.: 65 Einführung zur Veröffentlichung der Internetlinien 62</p> <p>Art.: 66 Leitlinien zur Internet-Präsenz für katholische Kirchengemeinden, Einrichtungen und Vereinigungen im Erzbistum Hamburg 62</p> <p>Art.: 67 Rechtliche Hinweise zur Internetpräsenz katholischer Kirchengemeinden, Einrichtungen und Vereinigungen im Erzbistum Hamburg 64</p> <p>Art.: 68 Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (ZzBfG) ... 65</p> <p>Art.: 69 Priesterrat 66</p> <p>Art.: 70 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 7. Juli 2002 bis 8. September 2002 66</p> <p style="text-align: center;">Kirchliche Mitteilungen</p> <p>Personalchronik des Erzbistums Hamburg 66</p> <p>Anschriftenänderungen 67</p>
---	---

Art.: 48

Annahme des Amtsverzichts von Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp und Wahl des Diözesanadministrators

Mit Erreichen des 75. Lebensjahres von Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp hat Papst Johannes Paul II. das Rücktrittsgesuch unseres Erzbischofs angenommen. Seit dem 16.02.2002 ist das Erzbistum Hamburg vakant.

Das Hamburger Metropolitankapitel hat am selben Tag einen Diözesanadministrator gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen gewählt, der in der Zeit der Vakanz die Diözese leitet. Zum Diözesanadministrator wurde Dompropst Msgr. Dr. Alois Jansen gewählt. Dieser hat die Wahl angenommen und das Glaubensbekennt-

nis vor dem Metropolitankapitel abgelegt. Damit hat er die Leitung der Diözese bis zum Amtsantritt des neuen Erzbischofs übernommen. Von seiner Wahl wurde der Hl. Vater über den Apostolischen Nuntius informiert.

Hamburg, den 16. Februar 2002
Für das Metropolitankapitel

Msgr. Franz von de Berg
- Senior des Kapitels -

Art.: 49

Ernennung eines Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators

Nach meiner Wahl zum Diözesanadministrator habe

ich, da es mir nicht möglich sein wird, alle mit dem Amt des Diözesanadministrators verbundenen Rechte und Pflichten persönlich wahrzunehmen, mit Wirkung vom 17.02.2002 Herrn Domkapitular Franz-Peter Spiza zu meinem "Ständigen Vertreter" ernannt. Domkapitular Franz-Peter Spiza ist damit bevollmächtigt, die Erzdiözese Hamburg in allen Rechtsgeschäften zu vertreten. Zur Erledigung seiner Aufgaben habe ich ihm alle Spezialmandate übertragen, die ich als Diözesanadministrator übertragen kann.

Hamburg, den 17. Februar 2002

Dompropst Dr. Alois Jansen
- Diözesanadministrator -

Art.: 50

Liturgische Sonderregelungen für die Zeit der Vakanz

In den Eucharistischen Hochgebeten lautet die Einfügung in der Zeit der Vakanz:

"...zusammen mit (Deinem Diener) unserem Papst Johannes Paul, unserem Diözesanadministrator Alois, (Alterzbischof Ludwig) und allen Bischöfen".

Es ist Aufgabe aller Glieder der Erzdiözese Hamburg, um einen guten neuen Erzbischof zu beten. Bis zum Amtsantritt des neuen Erzbischofs sollen in das Fürbittgebet der hl. Messe, vor allem an den Sonntagen, entsprechende Intentionen eingefügt werden. Etwa in folgender Form:

- Begleite alle mit der Weisheit des Heiligen Geistes, die an der Berufung unseres zukünftigen Erzbischofs mitwirken.
- Schenke unserem Bistum einen neuen Erzbischof, der einen Blick für die Menschen hat und sie in ihrem Glauben stärkt.

An den Wochentagen in der Zeit der Vakanz sollen immer wieder die Orationen folgender Messen für besondere Anliegen verwendet werden (falls es die liturgischen Regeln für den jeweiligen Tag zulassen):

- für die Erzdiözese (Messbuch II, S. 1021 f.),
- zur Wahl eines neuen Erzbischofs (Messbuch II, S. 1027 f.),
- für die Diener der Kirche (Messbuch II, S. 1034 f.),
- vom Heiligen Geist (Messbuch II, S. 1101 ff.).

Die Lesungen solcher Messfeiern werden im allgemeinen dem Wochentagslektionar entnommen.

Im Stundengebet (in den Fürbitten der Laudes und Vesper), bei Wortgottesdiensten und Andachten soll ebenfalls in den gegenwärtigen Anliegen unserer Erzdiözese gebetet werden.

Hamburg, den 17. Februar 2002

Dr. Alois Jansen
- Diözesanadministrator -

Art.: 51

Botschaft des Heiligen Vaters zum 39. Weltgebetstag für die geistlichen Berufe 21. April 2002, 4. Ostersonntag

Thema: „*Die Berufung zur Heiligkeit.*“

Verehrte Mitbrüder im Bischofsamt,
liebe Brüder und Schwestern!

1. An alle, „*die von Gott geliebt sind, die berufenen Heiligen: Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserem Vater, und dem Herrn Jesus Christus*“ (Rm 1,7). Diese Worte des Apostels Paulus an die Christen von Rom führen uns hin zum Thema des kommenden Weltgebetstags für geistliche Berufe: „*Die Berufung zur Heiligkeit.*“ Die Heiligkeit: die Gnade und das Ziel jedes Gläubigen, wie uns das Buch Levitikus in Erinnerung ruft: „*Seid heilig, denn ich, der Herr, euer Gott, bin heilig*“ (19,2).

Im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* habe ich dazu aufgerufen, „*die seelsorgliche Planung unter das Zeichen der Heiligkeit*“ zu stellen. „Damit wird die Überzeugung ausgedrückt, daß es widersinnig wäre, sich mit einem mittelmäßigen Leben zufriedenzugeben, das im Zeichen einer minimalistischen Ethik und einer oberflächlichen Religiosität geführt wird, wenn die Taufe durch die Einverleibung in Christus und die Einwohnung des Heiligen Geistes ein wahrer Eintritt in die Heiligkeit Gottes ist. ... Es ist jetzt an der Zeit, allen mit Überzeugungskraft diesen „hohen Maßstab“ des gewöhnlichen christlichen Lebens neu vor Augen zu stellen. Das ganze Leben der kirchlichen Gemeinschaft und der christlichen Familien muß in diese Richtung führen“ (Nr. 31).

Vorrangige Aufgabe der Kirche ist es, die Christen auf den Wegen der Heiligkeit zu begleiten, damit sie – erleuchtet durch die Erkenntnis aus dem Glauben – lernen, auf das Antlitz Christi zu schauen und es kennenzulernen und so in Ihm die persönliche, authentische Identität und Sendung neu zu entdecken, die der Herr einem jedem anvertraut. Auf diese Weise werden sie „*auf das Fundament der Apostel und Propheten gebaut; der Schlußstein ist Christus Jesus selbst. Durch ihn wird der ganze Bau zusammengehalten und wächst zu einem heiligen Tempel im Herrn*“ (Eph 2,20–21).

Die Kirche sammelt in sich alle Berufungen, die Gott in seinen Kindern weckt, und sie selbst gestaltet sich als leuchtendes Abbild des Geheimnisses der Heiligsten Dreifaltigkeit. Als „Volk, das von der Einheit des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes geeint ist“, trägt sie selbst in sich das Geheimnis des Vaters, der alle ruft, seinen Namen zu heiligen und seinen Willen zu tun. Sie

bewahrt in sich das Geheimnis des Sohnes, der vom Vater zur Verkündigung des Reiches Gottes gesandt ist und alle in seine Nachfolge ruft. Sie ist Hüterin des Geheimnisses des Heiligen Geistes, der jene zu ihrer Sendung heiligt, die der Vater durch seinen Sohn Jesus Christus erwählt hat.

Gerade weil die kirchliche Gemeinschaft der Ort ist, wo all die verschiedenen, von Gott erweckten Berufungen ihren Ausdruck finden, wird im Zusammenhang des Weltgebetstags am kommenden 21. April, dem vierten Ostersonntag, der dritte Kontinentalkongreß für die Berufungen zum geweihten Amt und zum geweihten Leben in Nordamerika stattfinden. Gerne spreche ich den Veranstaltern und Teilnehmern meine Grüße und Segenswünsche für diese Initiative aus, die sich ein Kernproblem der Kirche in Amerika und der Neuevangelisierung des Kontinents zum Thema gemacht hat. Ich lade alle ein zum Gebet, daß diese Begegnung den anstrengenden Dienst für die Berufungen neu belebt und zu einem selbstlosen, frohen Einsatz dafür unter den Christen der „Neuen Welt“ führt.

2. Die Kirche ist das „Haus der Heiligkeit“, und die Liebe Christi, ausgegossen durch den Heiligen Geist, ist die Seele darin. In diesem Zuhause helfen sich alle Christen gegenseitig, die eigene Berufung zu entdecken und zu verwirklichen: im Hören auf das Wort Gottes, im Gebet, im häufigen Empfang der Sakramente und in der beständigen Suche nach dem Antlitz Christi in jedem Mitmenschen. Auf diese Weise schreitet jeder – je nach den eigenen Begabungen – auf dem Weg des Glaubens voran, hält fest an der Hoffnung und ist tätig in der Liebe (vgl. *Lumen gentium*, 41), während die Kirche „den unendlichen Reichtum des Geheimnisses Jesu Christi“ enthüllt und erlebt (*Christifideles laici*, 55) und sicherstellt, daß Gottes Heiligkeit jeden Lebensstand und jede Lebenslage durchdringt, damit alle Christen Arbeiter im Weinberg des Herrn werden und den Leib Christi aufbauen.

Wenn auch alle Berufungen in der Kirche im Dienst der Heiligkeit stehen, so tun dies doch bestimmte, wie die Berufung zum geweihten Dienstamt und zum geweihten Leben, auf ganz einzigartige Weise. Auf diese Berufungen bitte ich Euch alle, heute Eure besondere Aufmerksamkeit zu richten und für sie umso inniger zu beten.

Die Berufung zum geweihten Dienstamt „*ist im wesentlichen eine Berufung zur Heiligkeit in der Form, die aus dem Sakrament der Priesterweihe entspringt. Die Heiligkeit ist Vertrautheit mit Gott, sie ist Nachahmung des armen, keuschen und demütigen Christus; sie ist vorbehaltlose Liebe zu den Seelen und Hingabe an ihr wahres Wohl; sie*

ist Liebe zur Kirche, die heilig ist und uns heiligen will, weil das die Sendung ist, die Christus ihr anvertraut hat“ (Pastores dabo vobis, 33). Jesus beruft die Apostel, weil er sie in bevorzugter Nähe (vgl. *Lk* 8,1–2; 22,28) „*bei sich haben*“ wollte (*Mk* 3,14). Er läßt sie nicht nur die Geheimnisse des Himmelsreiches erkennen (vgl. *Mt* 13,11.16–18), sondern erwartet sich von ihnen auch eine größere Treue, die dem apostolischen Dienst entspricht, zu dem er sie beruft. Er fordert von ihnen eine radikalere Armut (vgl. *Mt* 19,22–23), die Demut des Knechtes, der sich zum Letzten aller macht (vgl. *Mt* 20,25–27). Er verlangt von ihnen den Glauben an die verliehenen Vollmachten (vgl. *Mt* 17,19–21), Gebet und Fasten als wirksame Mittel der Verkündigung (vgl. *Mk* 9,29) sowie Uneigennützigkeit: „*Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben*“ (*Mt* 10,8). Er erwartet von ihnen Klugheit gepaart mit Einfalt und sittlicher Festigkeit (vgl. *Mt* 10,26–28) sowie die Hingabe an die Vorsehung (vgl. *Lk* 9,1–3; 19,22–23). Ebenso wenig darf ihnen das Verantwortungsbewußtsein für die übertragenen Aufgaben fehlen, insofern sie die Verwalter der vom Herrn eingesetzten Sakramente und Arbeiter in seinem Weinberg sind (vgl. *Lk* 12,43–48).

Das geweihte Leben offenbart das innerste Wesen jeder christlichen Berufung zur Heiligkeit und die Beziehung der ganzen Kirche als Braut zu Christus, «ihrem einzigen Bräutigam». „*Das Bekenntnis zu den evangelischen Räten [ist] zutiefst mit dem Geheimnis Christi verbunden ..., da es die Aufgabe hat, so gut wie möglich die Lebensform darzustellen, die er für sich wählte, und sie als absoluten und eschatologischen Wert aufzuzeigen*“ (*Vita consecrata*, 29). Die Berufungen zu diesen Lebensständen sind wertvolle und notwendige Geschenke, die bezeugen, wie auch heute die Nachfolge des keuschen, armen und gehorsamen Christus, das Zeugnis des absoluten Vorrangs Gottes und der Dienst an der Menschheit nach Art des Erlösers bevorzugte Wege hin zur Fülle geistlichen Lebens darstellen.

Der Mangel an Kandidaten für das Priestertum und für das geweihte Leben, der sich in manchen Gebieten heute abzeichnet, muß – weit davon entfernt, dazu zu verleiten, weniger zu fordern und sich mit einer mittelmäßigen Ausbildung und Spiritualität zufrieden zu geben – vielmehr Anlaß sein, die Aufmerksamkeit stärker auf die Auswahl und Ausbildung derer zu richten, die – zu Dienern und Zeugen Christi bestellt – berufen sein werden, durch die Heiligkeit ihres Lebens das zu bestätigen, was sie verkünden und feiern.

3. Es ist notwendig, alle Mittel dafür einzusetzen, daß die Berufungen zum Priestertum und Ordensleben,

die unerläßlich sind für das Leben und die Heiligkeit des Volkes Gottes, dauerhaft in den Mittelpunkt der Spiritualität, des pastoralen Handelns und des Gebets der Gläubigen gerückt werden.

Die Bischöfe und Priester seien an vorderster Stelle Zeugen der Heiligkeit des als Geschenk empfangenen Dienstamts. Durch ihr Leben und ihre Verkündigung sollen sie ihre Freude, Christus, dem guten Hirten nachzufolgen, und die erneuernde und erlösende Kraft seines Ostergeheimnisses zeigen. Durch ihr Beispiel sollen sie vor allem den jungen Generationen sichtbar machen, welche frohmachendes Abenteuer demjenigen vorbehalten ist, der sich auf den Spuren des göttlichen Lehrers dafür entscheidet, ganz Gott zu gehören, und sich selbst hingibt, damit jeder Mensch das Leben in Fülle haben kann (vgl. *Joh 10,10*).

Die Ordensmänner und -frauen, die „*als entscheidendes Element für die Sendung der Kirche in deren Herz und Mitte*“ stehen (*Vita consecrata*, 3), sollen zeigen, daß ihr Leben fest in Christus verwurzelt ist, daß das Ordensleben „*Haus*“ und „*Schule der Gemeinschaft*“ ist (*Novo millennio ineunte*, 43), daß in ihrem demütigen und gläubigen Dienst am Menschen jene „*Phantasie der Liebe*“ pulsiert (*ebd.*, 50), die der Heilige Geist immer in der Kirche lebendig hält. Sie sollen nicht vergessen, daß in der Liebe zur Betrachtung, in der Freude, den Mitmenschen zu dienen, in der für das Himmelreich gelebten Keuschheit, in der selbstlosen Hingabe an den eigenen Dienst der eigentliche Anruf und Appell für neue Berufungen liegt!

Eine entscheidende Rolle für die Zukunft der Berufungen in der Kirche kommt dabei den Familien zu. Die Heiligkeit der ehelichen Liebe, die Harmonie des Familienlebens, der Glaubensgeist, aus dem heraus die alltäglichen Probleme des Lebens angegangen werden, die Offenheit für andere, vor allem die Ärmere, die Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinschaft stellen das geeignete Umfeld dafür dar, daß der göttliche Ruf vernommen wird und zu einer selbstlosen Antwort seitens der Kinder führt.

4. „*Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden*“ (*Mt 9,38; Lk 10,2*). In Gehorsam gegenüber dem Auftrag Christi zeichnet sich jeder Weltgebetstag als Moment intensiven Gebets dadurch aus, daß er die gesamte christliche Gemeinschaft zusammenführt zu einem inständigen und eindringlichen Anruf an Gott um Berufungen. Wie wichtig ist es, daß die christlichen Gemeinden „*echte Schulen des Gebets*“ werden (vgl. *Novo millennio ineunte*, 33), die imstande sind, zum Dialog mit Gott zu erziehen und die

Gläubigen dazu anzuhalten, sich immer mehr jener Liebe zu öffnen, mit der der Vater „*die Welt so sehr geliebt*“ hat, „*daß er seinen einzigen Sohn hingab*“ (*Joh 3,16*)! Gepflegtes und gelebtes Gebet hilft, sich vom Geist Christi leiten zu lassen, um am Aufbau der Kirche in der Liebe mitzuarbeiten. In diesem Zusammenhang wächst im Jünger das brennende Verlangen, daß jeder Mensch Christus begegne und die wahre Freiheit der Kinder Gottes erlange. Diese Sehnsucht wird den Gläubigen nach dem Vorbild Mariens dahin führen, sich dem Herrn mit einem vollen und selbstlosen „Ja“ zur Verfügung zu stellen. Der Herr ist es, der dazu beruft, Diener des Wortes, der Sakramente und der Liebe zu sein, beziehungsweise lebendiges Zeichen des keuschen, armen und gehorsamen Lebens Christi unter den Menschen unserer Zeit.

Der Herr der Ernte lasse es seiner Kirche nicht an zahlreichen und heiligen Priester- und Ordensberufungen fehlen!

Heiliger Vater, schau auf diese unsere Menschheit, die ihre ersten Schritte auf dem Weg des dritten Jahrtausends unternimmt.

Ihr Leben ist noch stark gezeichnet

vom Haß, von der Gewalt, von der Unterdrückung.

Doch der Hunger nach Gerechtigkeit, Wahrheit und Gnade

findet noch immer Raum im Herzen von so vielen,

die auf den warten, der das Heil bringt,

das du bereitet hast durch deinen Sohn Jesus.

Es braucht mutige Verkünder des Evangeliums, selbstlose Diener der leidenden Menschheit.

Wir bitten dich, sende deiner Kirche

heilige Priester, die dein Volk heiligen

durch die Mittel deiner Gnade.

Sende zahlreiche Ordensmänner und Ordensfrauen, die deine Heiligkeit inmitten der Welt sichtbar machen.

Sende in deinen Weinberg heilige Arbeiter,

die arbeiten mit dem Feuer der Liebe-

und die, getrieben vom Heiligen Geist,

das Heil Christi bringen

bis an die äußersten Enden der Erde. Amen.

Castelgandolfo, 8. September 2001

Art.: 52

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum X. Welttag der Kranken, 2002

1. Seit einigen Jahren wird der 11. Februar, an dem die Kirche der Erscheinung Unserer Lieben Frau in Lourdes gedenkt, mit einem wichtigen Ereignis in Zusammenhang gebracht, nämlich der Fei-

er des *Welttags der Kranken*. Im Jahr 2002 findet dieser festliche Tag zum zehnten Mal statt, und zwar in einem bekannten südindischen Marienwallfahrtsort, dem Heiligtum Unserer Lieben Frau vom Heil in Vailankanny, das als »Lourdes des Ostens« (vgl. *Angelus*, 31. Juli 1988) bekannt ist. Überzeugt von der sicheren Hilfe der göttlichen Mutter in ihren Nöten, begeben sich Millionen Menschen in tiefer Verehrung und mit Vertrauen zu diesem Heiligtum am Ufer des Golfs von Bengalen, inmitten einer ruhigen Landschaft voller Palmenhaine. Vailankanny zieht nicht nur christliche Pilger an, sondern auch zahlreiche Anhänger anderer Religionen, insbesondere Hindus, die in Unserer Lieben Frau vom Heil die fürsorgliche und mitfühlende Mutter der leidenden Menschheit erkennen. In einem Land mit einer so alten und tief verwurzelten Religiosität wie Indien ist dieser der Muttergottes geweihte Wallfahrtsort eine wahre Begegnungsstätte für Mitglieder verschiedener Religionsgemeinschaften und ein ausgezeichnetes Beispiel für interreligiösen Austausch und Harmonie.

Der Welttag der Kranken wird mit einer Stunde intensiven Gebets für alle leidenden und kranken Menschen beginnen. Auf diese Weise bringen wir unsere Solidarität mit den Leidenden zum Ausdruck, eine Solidarität, die sich aus unserem Wissen um die geheimnisvolle Natur des Leidens und um seinen Stellenwert in Gottes Liebesplan für jedes Individuum ergibt. Der Tag wird fortgesetzt mit ernsthaften Überlegungen und Forschungen über die christliche Antwort auf die Welt menschlichen Leidens, die Tag für Tag anzuwachsen scheint, nicht zuletzt durch Katastrophen, die von Menschen verursacht werden, und durch unverantwortliche Entscheidungen von Einzelpersonen und Gesellschaften. Durch eine Überprüfung der Rolle und Aufgabe der christlichen Einrichtungen im Gesundheitswesen, in den christlichen Krankenhäusern und bei deren Mitarbeitern werden diese Überlegungen die wahren christlichen Werte, die sie beseelen sollen, herausstellen und bekräftigen. Den Spuren Jesu zu folgen, des göttlichen Heilands, der kam, »damit sie das Leben haben und es in Fülle haben« (*Joh 10,10*) – wie das Thema der Reflexion dieses Welttags der Kranken lautet – beinhaltet eine eindeutige Stellungnahme zugunsten der Kultur des Lebens und eine vollkommene Verpflichtung zur Verteidigung des Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod.

2. Die Suche nach neuen und wirksamen Methoden zur Linderung der Leiden ist berechtigt, das Leid bleibt aber dennoch ein grundlegender Bestandteil des menschlichen Lebens. Es ist gewissermaßen so tief wie der Mensch selbst und berührt sein eigentliches Wesen (vgl. *Salvifici doloris*, 3).

Medizinische Forschung und Therapie können das Leiden weder vollständig erklären noch gänzlich überwinden. In seiner Tiefe und seinen vielen Ausdrucksformen muß es unter einem Aspekt betrachtet werden, der über den rein physischen hinausgeht. Die verschiedenen Religionen der Menschheit haben immer versucht, eine Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Leidens zu geben, und sie erkennen die Notwendigkeit, allen Leidenden gegenüber Mitleid und Güte zu zeigen.

Somit haben religiöse Überzeugungen zur Entstehung von medizinischen Praktiken für die Behandlung und Heilung von Krankheiten geführt, und die Geschichte der verschiedenen Religionen berichtet von organisierten Formen der medizinischen Betreuung von Kranken, die seit ältester Zeit praktiziert wurden.

Obwohl die Kirche in nichtchristlichen Deutungen des Leidens viel Wertvolles und Edles findet, ist ihre eigene Auffassung von diesem großen menschlichen Mysterium einzigartig. Um die fundamentale und endgültige Bedeutung des Leidens zu entdecken, »müssen wir auf die Offenbarung der göttlichen Liebe schauen, die tiefste Quelle für den Sinn von allem, was ist« (*Salvifici doloris*, 13). Die Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Leidens wurde »von Gott dem Menschen im Kreuze Jesu Christi gegeben« (*ibd.*, 13). Das Leiden, eine Folge der Erbsünde, nimmt eine neue Bedeutung an: Es wird zur Beteiligung am Heilswerk Jesu Christi (vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1521). Durch sein Leiden am Kreuz hat Christus über das Böse gesiegt und befähigt auch uns, es zu überwinden. Unser Leid wird sinn- und wertvoll, wenn es mit dem seinen vereint wird. Als Gott und Mensch hat Christus die Leiden der Menschheit auf sich genommen, und in ihm nimmt sogar das menschliche Leid eine erlösende Bedeutung an. In dieser Einheit zwischen Menschlichem und Göttlichem bringt das Leid Gutes hervor und bezwingt das Böse. Ich spreche allen Leidenden mein tiefes Mitempfinden aus und bete aufrichtig dafür, daß die Feier des Welttags der Kranken für sie eine providentielle Zeit sein wird, die einen neuen Sinnhorizont in ihrem Leben eröffnet.

Der Glaube lehrt uns, den letztendlichen Sinn des Leidens in der Passion, dem Tod und der Auferstehung Christi zu suchen. Die christliche Antwort auf Schmerz und Krankheit ist nie passiver Art. Von christlicher Nächstenliebe angespornt, die ihren höchsten Ausdruck im Leben und in den Werken Jesu findet, – »wie dieser umherzog [und] Gutes tat« (*Apg 10,38*) – geht die Kirche auf die Kranken und Leidenden zu und bringt ihnen Trost und Hoffnung. Dies ist nicht eine bloße Übung des Wohlwollens, sondern dieses Tun gründet in

Mitleid und Fürsorge, die wiederum zur Pflege und zum hingebungsvollen Dienst führen. In letzter Instanz beinhaltet es das selbstlose Hinschenken für andere, besonders für die Leidenden (vgl. *Salvifici doloris*, 29). Das Gleichnis vom Barmherzigen Samariter stellt die edlen Empfindungen und Reaktionen eines Menschen, der mit der Situation eines Mitmenschen in Not und Leid konfrontiert wird, sehr gut dar. Ein Guter Samariter ist jeder, der Halt macht, um sich um die Bedürfnisse leidender Menschen zu kümmern.

3. An diesem Punkt gehen meine Gedanken zu den zahllosen Männern und Frauen auf der ganzen Welt, die als Leiter von Pflegeeinrichtungen, Seelsorger, Ärzte, Forscher, Pflegepersonal, Apotheker, medizinische Assistenten und Freiwillige im Gesundheitswesen tätig sind. Wie ich in meinem Nachsynodalen Schreiben *Ecclesia in Asia* anmerkte, war ich bei vielen Gelegenheiten während meiner pastoralen Besuche in unterschiedlichen Teilen der Welt tief gerührt von dem außergewöhnlichen christlichen Zeugnis verschiedener Gruppen von im Gesundheitswesen Tätigen, insbesondere derer, die mit Behinderten und Kranken im Endstadium arbeiten, sowie jener, die die Verbreitung neuer Krankheiten wie AIDS bekämpfen (vgl. 36). Durch die Feier des Welttags der Kranken äußert die Kirche ihre Dankbarkeit und Anerkennung für den hingebungsvollen Dienst der vielen Priester, Ordensleute und Laien, die im Gesundheitswesen engagiert sind und sich selbstlos um die Kranken, Leidenden und Sterbenden kümmern; dabei schöpfen sie Kraft und Anregung aus ihrem Glauben an den Herrn Jesus und aus dem Bild des Guten Samariters, von dem das Evangelium berichtet. Das Gebot des Herrn beim Letzten Abendmahl »Tut dies zu meinem Gedächtnis« bezieht sich nicht nur auf das Brechen des Brotes, sondern es verweist auch auf den Leib und das Blut, die Christus für uns hingegeben hat (vgl. *Lk* 22,19 -20), mit anderen Worten: auf das Hinschenken des eigenen Ich für andere. Eine besonders wichtige Ausdrucksform dieser Selbsthingabe findet sich im Dienst an den Kranken und Leidenden. Wer sich also diesem Dienst widmet, wird in der Eucharistie stets eine unerschöpfliche Kraftquelle und einen Ansporn zu immer neuer Großherzigkeit finden.
4. In ihrer Einstellung gegenüber den Kranken und Leidenden wird die Kirche von einer genauen und umfassenden Auffassung von der menschlichen Person geleitet, jener »der nach dem Abbild Gottes geschaffenen ganzheitlichen menschlichen Person, der Gott Würde und unveräußerliche menschliche Rechte verliehen hat« (*Ecclesia in*

Asia, 33). Deshalb beharrt die Kirche auf dem Grundsatz, daß nicht alles technisch Machbare auch moralisch zulässig ist. Der unglaubliche Fortschritt der medizinischen Wissenschaft und Technik in jüngster Zeit überträgt uns allen eine enorme Verantwortung in bezug auf das göttliche Geschenk das in all seinen Phasen und Zuständen ein Geschenk bleibt. Wir müssen gegenüber jeder möglichen Verletzung und Unterdrückung des Lebens wachsam sein. »Somit sind wir nur die Verwalter des Lebens, nicht seine Eigentümer ... Vom Augenblick der Zeugung an bedarf das menschliche Leben der Schöpfermacht Gottes und steht für immer in einer besonderen Beziehung zu seinem Schöpfer, Ursprung des Lebens und sein einziges Ziel« (*Ecclesia in Asia*, 35).

Zutiefst in der Nächstenliebe verankert, setzen die christlichen Gesundheitseinrichtungen die Sendung Jesu selbst zur Pflege der Schwachen und Kranken fort. Sie sind Orte, an denen die Kultur des Lebens betont und gesichert wird, und ich vertraue darauf, daß sie auch in Zukunft den Erwartungen gerecht werden, die jedes leidende Mitglied der Menschheit in sie setzt. Ich bete dafür, daß Maria, das Heil der Kranken, allen an Körper und Geist Leidenden weiterhin ihren liebevollen Schutz gewähre und für diejenigen eintrete, die sich um diese Menschen kümmern. Sie helfe uns, unsere Leiden mit denen ihres Sohnes zu vereinen, während wir in freudiger Hoffnung zur Geborgenheit des Hauses unseres Vaters unterwegs sind.

JOANNES PAULUS II

Art.: 53

Vorläufige Konstituierung überpfarrlicher pastoraler Räte

Nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit der bestehenden überpfarrlichen pastoralen Räte werden nach Beschluss des Bischofsrates der Stadtpastoralrat Hamburg, der Regionalpastoralrat Mecklenburg, der Landespastoralrat Schleswig-Holstein sowie der Diözesanpastoralrat Hamburg nun vorläufig neu konstituiert.

Hiermit ordne ich die Neubildung nach § 3 der jeweiligen Satzungen an. Dem neu ernannten Erzbischof von Hamburg kommt es nach can. 512 § 1 CIC zu, die Räte förmlich zu errichten und die Mitglieder in Ihrem Amt zu bestätigen.

H a m b u r g, 01. März 2002

Dr. Alois Jansen
- Diözesanadministrator -

Art.: 54

Palmsonntag 2002

Aufruf der deutschen Bischöfe zu größerer Solidarität mit den Christen im Heiligen Land

Seit vielen Jahren schon gedenken wir bei den Gottesdiensten am Palmsonntag besonders der Christen im Heiligen Land. Gegenwärtig wird diese Region von einer bisher so nicht gekannten Spirale der Gewalt heimgesucht. Von ihr sind auch die dort lebenden Christen betroffen, die überwiegend dem palästinensischen Volk angehören. Gewalt, zunehmende Arbeitslosigkeit und Armut lassen viele von ihnen die Hoffnung verlieren und an ihrer Zukunft im Heiligen Land zweifeln. Oft stehen sie zwischen den Fronten: Als Christen bilden sie innerhalb der mehrheitlich muslimischen palästinensischen Bevölkerung eine Minderheit; von den Israelis werden sie als Araber mit Misstrauen behandelt. In dieser Situation sehen vor allem junge Menschen keine Perspektiven mehr in ihrer angestammten Heimat und tragen sich mit dem Gedanken auszuwandern.

In dieser bedrängenden Lage erinnern wir mit Nachdruck an die seit Jahren von Papst Johannes Paul II. genannten Bedingungen für eine Befriedigung im Heiligen Land und machen sie uns zu eigen:

- Ende der Gewalt
- Ende der Besatzung
- Recht auf Staatlichkeit für Palästinenser
- sichere Grenzen für Israel.

Der Heilige Vater hat in seiner Ansprache an das Diplomatische Corps am 10. Januar 2002 die gegenwärtigen Herausforderungen so beschrieben: "Niemand kann angesichts der Ungerechtigkeit, der das palästinensische Volk seit über fünfzig Jahren ausgesetzt ist, teilnahmslos bleiben. Niemand kann dem israelischen Volk das Recht auf ein Leben in Sicherheit streitig machen. Aber es darf auch niemand die unschuldigen Menschen vergessen, die auf beiden Seiten jeden Tag den Schüssen und Anschlägen zum Opfer fallen. Waffen und blutige Attentate werden niemals geeignete Mittel sein, um den Gesprächspartnern politische Botschaften zukommen zu lassen. Die Logik der Vergeltung ist ebenfalls nicht geeignet, um den Weg zum Frieden zu ebnen."

Mit dem Papst und mit den Kirchenführern im Heiligen Land sind wir der Überzeugung, dass nur ein Ende der Besatzung und ein gerechter Ausgleich zwischen Israelis und Palästinensern Sicherheit und Frieden ermöglichen werden. Nur so können die Bewohner von der drückenden Last der Angst befreit werden.

Gerade in der gegenwärtigen Lage haben die Chri-

sten im Heiligen Land eine besondere Berufung, Botschafter der Versöhnung zu sein. Auch deshalb ist die ganze Weltkirche bemüht, wirkungsvolle Beiträge zu einer lebendigen christlichen Präsenz im Ursprungsland unseres Glaubens zu erbringen und die Bande zur Mutterkirche in Jerusalem zu stärken.

Wir rufen alle Christen in Deutschland zur Solidarität mit ihren Brüdern und Schwestern im Heiligen Land auf. Diese sollte sich nicht nur in materieller Hilfe erschöpfen. Sofern die Sicherheit gewährleistet ist, ermutigen wir die Christen verstärkt zu Pilgerreisen zu den heiligen Stätten. Dabei sollen sie auch die lebendigen christlichen Gemeinden vor Ort näher kennen lernen. Auf diese Weise helfen wir den Menschen dort nicht nur wirtschaftlich, sondern nehmen ihnen auch etwas von der Angst, in ihrer Heimat zu bleiben.

Gerade zu Beginn der österlichen Zeit bitten wir alle Christen in unserem Land, im Gebet für einen baldigen gerechten Frieden und für Versöhnung ihre Verbundenheit mit den Menschen im Heiligen Land zu zeigen.

Stuttgart, den 21.02.2002

Für das Erzbistum Hamburg

Dompropst Dr. Alois Jansen
- Diözesanadministrator -

Art.: 55

Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag, dem 24. März 2002

Die Dringlichkeit der Palmsonntagskollekte bedarf in diesem Jahr keiner langen Begründung. Bereits einhalb Jahre dauern nun schon Terror und Gewalt im Heiligen Land an, und noch immer besteht wenig Aussicht auf ein Ende und auf Frieden. Wie immer in solchen Fällen trifft es die Unschuldigen am schwersten. Unter ihnen befinden sich auch die Christen im Heiligen Land. Die Pilger bleiben aus, die christlichen Pilgerhäuser stehen seit Monaten leer, viele Menschen haben ihren Arbeitsplatz verloren. Familien sind nicht mehr in der Lage, für die Schul- und Berufsausbildung ihrer Kinder aufzukommen, es fehlt Geld für die Deckung des täglichen Bedarfs, für Lebensmittel, Bekleidung und Medikamente. Insbesondere in den palästinensischen Gebieten ist die existentielle Not sehr groß. Die Kollekte ist in dieser Situation eine unentbehrliche Hilfe der Weltkirche für die Kirche im Heiligen Land, damit sie den Menschen in ihrer Not jetzt Hilfe bieten und in einer Atmosphäre des Hasses Zeichen der Hoffnung und der Versöhnung setzen kann. Die Sammlung, die über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und die Kustodie der Franziskaner dort hingelangt, dient nicht nur der

Erhaltung der heiligen Stätten, sondern derzeit mehr denn je der Unterstützung der sozialen und caritativen Einrichtungen der Kirche.

Zeigen wir durch eine großherzige Gabe am Palmsonntag unsere Verbundenheit mit den Christen in der Heimat Jesus, die Zeichen der Solidarität in dieser Zeit in besonderem Maße bedürfen.

H a m b u r g, 14. Februar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 56

Pastoralseminar

Die bestehende Kooperation des Erzbistums Hamburg mit dem Bistum Osnabrück im Pastorseminarkurs zur Vorbereitung der Priesterkandidaten auf die Diakonen- und die Priesterweihe wird ab Herbst 2002 um eine Kooperation mit den Bistümern Limburg und Hildesheim erweitert. Die Bischöfe der vier vorgenannten Diözesen haben bei ihrer Beratung am 22. Januar 2002 in Frankfurt das von den Regenten vorgelegte Konzept diözesaner und gemeinsamer Ausbildungselemente beraten und für zunächst drei Jahre in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 12. Februar 2002

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 57

Satzung der Seelsorgestelle "Katholische Hochschulgemeinde" an den Hoch- und Fachhochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg

Präambel

In Wahrnehmung seines amtlichen Auftrages aus can. 813 CIC richtet der Erzbischof an den Hoch- und Fachhochschulen Hamburgs eine Seelsorgestelle für die Hochschulseelsorge mit dem Titel "Katholische Hochschulgemeinde" ein.

Die Katholische Hochschulgemeinde ist Anlaufstelle für Studierende, Lehrende, Angehörige der Hochschulen und diejenigen, die die Ziele der Hochschulgemeinde mit unterstützen und verwirklichen wollen. Sie unterstützt sie bei der Verbindung von Studium, Lebenspraxis und Glaube und stärkt die einzelnen in ihrer Identität. Sie bietet im akademischen Umfeld Gelegenheit zu Gemeinschaftserfahrung, Begegnung und interdisziplinärem Austausch.

Sie steht für menschliches und soziales Miteinander in Anerkennung der verschiedenen Kulturen und Re-

ligionen.

Die Katholische Hochschulgemeinde ist ein modellhafter Ort für die Zukunftsorientierung der Kirche, indem sie vielfältige und zukunftsweisende Gestaltungsformen erprobt und ihre Arbeit in verantwortlicher Mitbestimmung der Mitglieder praktiziert.

Die katholische Hochschulgemeinde hat an der Schnittstelle zwischen Kirche, Gesellschaft und Hochschule eine Brückenfunktion. Sie trägt Themen und Fragen der Wissenschaft und Forschung in die Kirche hinein und beleuchtet sie vor dem Hintergrund des Glaubens. Sie bringt über ihre Arbeit christliches Denken und Handeln in wissenschaftliche und gesellschaftliche Diskussionen ein und bezieht dort Stellung.

§ 1 Rechtsnatur

- (1) Die Katholische Hochschulgemeinde ist eine im vermögensrechtlichen Sinne unselbständige Einrichtung des Erzbistums Hamburg.
- (2) Sitz der Katholischen Hochschulgemeinde ist das Franziskuskolleg in Hamburg.

§ 2 Aufgaben der katholischen Hochschulseelsorge

- (1) Die katholische Hochschulseelsorge trägt für die Präsenz der Kirche an den Hochschulen und Fachhochschulen Hamburgs Sorge. Sie nimmt in ihrem spezifischen Rahmen die Grundfunktionen der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie wahr. Sie bietet geistliche Angebote, Beratung und Begleitung in Glaubens-, Lebens- und sozialen Fragen sowie ein Spektrum von Bildungs- und Begegnungsveranstaltungen.
- (2) Konzeptionelle Grundlage für die Aufgabe der katholischen Hochschulseelsorge ist das Apostolische Schreiben "Die Präsenz der Kirche an der Universität und in der universitären Kultur" (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 118).
- (3) Als Teil der katholischen Kirche vertritt die katholische Hochschulgemeinde in besonderer Weise die Anliegen der Ökumene.

§ 3 Leitung der Seelsorgestelle "Katholische Hochschulgemeinde"

- (1) Der Erzbischof beauftragt einen Priester als Hochschulpfarrer oder eine/n hauptamtliche/n pastorale/n Mitarbeiter/in mit der Leitung der Katholischen Hochschulgemeinde.
- (2) Wird die Leitung von einem Laien ausgeübt, geschieht dies auf der Grundlage eines Dienstvertrages mit der Erzdiözese Hamburg. Ein der Hochschulgemeinde zugeordneter Priester hat dann die Rechtsstellung eines "cappellanus" im Sinne des can.

564 CIC und trägt den Titel "Hochschulpfarrer".

- (3) Der Leitung der Hochschulgemeinde obliegt die laufende Geschäftsführung und die Verantwortung für die pastorale Konzeption der Hochschulgemeinde im Rahmen des gegebenen Auftrages. Sie leitet den Gemeinderat und koordiniert sämtliche Aktivitäten der Hochschulgemeinde.
- (4) Die Leitung ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Hochschulgemeinde und nimmt ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Dienstgebervertreters nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils geltenden Fassung wahr. Dies gilt nicht für den der Hochschulgemeinde zugeordneten Priester, wenn die Leitung durch einen Laien wahrgenommen wird.
- (5) Anlässlich der Neubesetzung der Stelle des Hochschulpfarrer und der einer hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterin/eines hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiters wird der Gemeinderat angehört und erhält die Möglichkeit, ein Anforderungsprofil für die jeweilige Stelle zu übermitteln.

§ 4

Mitglieder und Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder der Hochschulgemeinde sind alle eingeschriebenen katholischen Studierenden und Lehrenden der Hoch- und Fachhochschulen in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Die Hochschulgemeinde ist offen für die Mitgliedschaft derjenigen, die auch ohne formale Bindung an die Hoch- und Fachhochschulen in der Hochschulgemeinde mitarbeiten wollen und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes betreffend die Gremien der Hochschulgemeinde (volle Wirksamkeit der Mitgliedschaft) setzt die Bereitschaft voraus, am Gemeindeleben teilzunehmen, Verantwortung zu übernehmen und die Ziele und Aufgaben der Hochschulgemeinde verwirklichen zu wollen.
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht eines jeden Mitglieds kann auf Beschluss des Gemeinderates in einer außerordentlichen Sitzung aberkannt werden, wenn der- oder diejenige Aktivitäten entfaltet hat, die mit den Zielen der Hochschulgemeinde nicht vereinbar sind und dadurch die Gefahr eines Schadens besteht. Diese außerordentliche Sitzung muss auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern der Hochschulgemeinde unter Aussetzung der Einberufungsfristen einberufen werden.

§ 5

Gremien der katholischen Hochschulgemeinde

Gremien der katholischen Hochschulgemeinde sind

das Gemeindeforum und der Gemeinderat.

§ 6

Gemeindeforum

- (1) Das Gemeindeforum ist die Vollversammlung der Hochschulgemeinde. Es tagt mindestens einmal im Semester, wozu der Gemeinderat einlädt.
- (2) Das Gemeindeforum wählt die zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates, diskutiert das Semesterprogramm und berät den Gemeinderat. Mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann das Gemeindeforum Änderungen der Satzung dem Erzbischof zur Umsetzung vorschlagen.
- (3) Stimmberechtigt im Gemeindeforum sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Hochschulgemeinde.
- (4) Ergebnisse der behandelten Themen werden in einem Protokoll zusammengefasst und durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Das Gemeindeforum ist auch auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern der Hochschulgemeinde einzuberufen.

§ 7

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Hochschulpfarrer, den hauptamtlich in der Hochschulseelsorge Tätigen und in der Regel sechs, wenigstens aber drei vom Gemeindeforum gewählten Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates müssen mindestens zur Hälfte aus Studierenden und mehrheitlich aus Katholiken bestehen.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Gemeinderäte dauert regelmäßig zwei Semester und beginnt mit der jeweils ersten konstituierenden Sitzung des Gemeinderates. Die gewählten Mitglieder scheiden mit dem Eintritt ihrer Nachfolger aus.
- (3) Jedes Semester wird die Hälfte der zu wählenden Mitglieder, bis zu drei Kandidaten, neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Gemeinderates werden in der Reihenfolge der Stimmzahl der bei der selben Wahl gewählten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder ersetzt, wenn das Minimum von *drei* gewählten Mitgliedern unterschritten wird. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden oder lehnen sie die Amtsübernahme ab, wählt der Gemeinderat die erforderliche Zahl aus den Mitgliedern der Hochschulgemeinde hinzu. Wird die Mindestzahl bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes nicht unterschritten, bleibt die Stelle bis zur nächsten Wahl vakant. Bei dieser Wahl wird die vakante Stelle neu besetzt, wobei sich die Amtszeit des Gewählten auf ein Semester verkürzt.

- (4) Der Gemeinderat tagt sooft es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, wenigstens jedoch zwei Mal im Semester. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Gemeinderat vertritt die katholische Hochschulgemeinde im Rechtsverkehr. Willenserklärungen des Gemeinderates sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Leitung und einem weiteren Mitglied des Gemeinderates schriftlich abgegeben werden. Der Gemeinderat unterliegt dabei den Beschränkungen gemäß § 16 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Hamburg (KVVG) (Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jahrgang, Nr. 9, Art. 91, vom 15.09.2001) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Bei der Abgabe von Willenserklärungen wird die Leitung im Falle ihrer Verhinderung durch den Leiter der Regionalabteilung Hamburg im Erzbischöflichen Generalvikariat vertreten.
- (7) Der Gemeinderat hat insbesondere
1. die jährliche Planungsrechnung aufzustellen,
 2. die Jahresrechnung zu prüfen und festzustellen,
 3. für die satzungsgemäße Nutzung der Räumlichkeiten der Hochschulgemeinde Sorge zu tragen und diese instandzuhalten,
 4. eine Geschäftsordnung zu erlassen,
 5. eine Vertretung in den auf Stadtebene errichteten Beirat zu entsenden, und
 6. auf die Vorschläge des Gemeindeforums das Semesterprogramm zu erstellen.
- (8) Der Gemeinderat ist Veranstalter des Semesterprogramms. Er kann in Abstimmung mit der Leitung Aufgaben an Gemeindeforummitglieder delegieren. Er repräsentiert die Hochschulgemeinde in der Öffentlichkeit.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Gemeindeforums können nur gefasst werden, wenn mindestens 10 Mitglieder neben den Angehörigen des Gemeinderates anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse des Gemeinderates werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn zusammen mit der Leitung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Kommt ein mehrheitlicher Beschluss nicht zustande, ist die Angelegenheit in einer nächsten Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen. Kommt auch hier eine Entscheidung nicht zustande, kann die

Angelegenheit dem Generalvikar zur Entscheidung vorgelegt werden.

- (4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Generalvikar.
- (5) Erklärt der Hochschulpfarrer oder die Leitung der Hochschulgemeinde förmlich aufgrund ihrer durch ihr Amt gegebenen pastoralen Verantwortung unter Angaben der Gründe, dass sie gegen einen Antrag stimmen müssen, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann der Generalvikar zur Entscheidung angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2002 in Kraft.

H a m b u r g, 12. Februar 2002

L.S. Dr. Ludwig Averkamp
- Erzbischof von Hamburg -

Art.: 58

Vereinbarung zwischen dem Erzbistum Hamburg und dem Priorat St. Ansgar zu Nütschau bei Bad Oldesloe

Im Jahr 1951 konnte auf Wunsch des damaligen Osnabrücker Erzbischofs Dr. theol. Wilhelm Berning im Norden des Bistums Osnabrück der Grundstein für ein Benediktiner-Kloster gelegt werden. Seit mehr als fünfzig Jahren leistet das Kloster nunmehr zunächst als ein von der Mutterabtei Gerleve abhängiges und seit 1975 selbständiges Priorat für die Seelsorge in Schleswig-Holstein und darüber hinaus einen wichtigen Beitrag. Durch die Neugründung des Erzbistums Hamburg im Jahre 1994 und der seit 1975 bestehenden Selbständigkeit des Priorates St. Ansgar besteht die Notwendigkeit, die damalige Vereinbarung zwischen dem Bistum Osnabrück und der Benediktiner-Abtei St. Joseph in Gerleve vom 23.08.1971 für die Rechtsnachfolger neu zu fassen.

1. Das Kloster Nütschau erneuert die in der Vereinbarung aus dem Jahr 1971 erklärte Bereitschaft, im neu gegründeten Erzbistum Hamburg auch zukünftig benediktinisches Ordensleben fortzuführen. Diese Bereitschaft zeigte sich in den vergangenen Jahren und bis heute im Engagement des Priorates bei der Erlangung der Selbständigkeit gegenüber der Mutterabtei, in der Sorge um aus-

reichende personelle Ausstattung des Klosters und bei der Errichtung eines neuen Klostergebäudes.

2. Die Mönche von Nütschau erfüllen im Rahmen der Besonderheit ihres monastischen benediktinischen Lebens Aufgaben der religiösen Erwachsenen- und Jugendbildung und in der Seelsorge, insbesondere
 - durch geistliche Anleitung in Exerzitien, Einzelexerzitien und Einkehrtagen,
 - als Gebetsschule für Anfänger und Fortgeschrittene,
 - durch Erschließung der Bibel für Gebet und Verkündigung,
 - durch Einführung und Einübung in die Liturgie der Kirche,
 - durch Grund- und Aufbaukurse sowie Einkehrtage für Lektoren und Kommunionhelfer,
 - durch liturgisch-religiöse Aufbauarbeit mit Oberministranten,
 - durch die Einführung in und die Einübung des Choralgesangs,
 - durch katechetisch ausgerichtete Tage/Wochen für Familien und Gemeindegruppen
 sowie in der Ökumene, um durch alle an den Veranstaltungen Teilnehmenden die Gemeinden im Erzbistum Hamburg zu stärken.
3. Der Erzbischof von Hamburg ist bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Kloster die materiellen Voraussetzungen zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu schaffen.
4. In einer Zusatzvereinbarung soll die finanzielle Ausstattung des Klosters, insbesondere die Anzahl und Höhe der Gestellungsgelder, die Aufwendungen für die Versorgung der Mönche und die Erledigung ihrer Wäsche sowie die bistumsseitige Zuwendung für das Haus St. Ansgar und das Haus St. Benedikt geregelt werden.

H a m b u r g, 12. Februar 2002

Für das Erzbistum Hamburg Für das Priorat St. Ansgar

Dr. Ludwig Averkamp Br. Leo Overmeyer
Erzbischof von Hamburg Prior

Art.: 59

Rahmenvorgaben für katholische Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese Hamburg

Katholische Kindertageseinrichtungen prägen seit Jahrzehnten Leben und Bild unserer Kirche in der

Gesellschaft. Sie sind Orte, in denen der christliche Glaube gelebt und weitergegeben wird.

Um die katholischen Kindertageseinrichtungen in ihrer Bedeutung für die Erzdiözese Hamburg zu stärken und um sie gemeinsam mit ihren MitarbeiterInnen und Trägern weiterzuentwickeln, werden die nachfolgenden Rahmenvorgaben erlassen. Sie bieten die Orientierung für die Ausarbeitung eines diözesanen Rahmenleitbildes für die katholischen Kindertageseinrichtungen, das verbunden mit Richtlinien für die trügerschaftlichen Aufgaben, für die (Zuschuß-) Finanzierung und für die MitarbeiterInnen-Fort- und Weiterbildung im Frühjahr 2003 in Kraft treten soll.

Die Veröffentlichung der Rahmenvorgaben ist verbunden mit der Aufforderung an die Träger und MitarbeiterInnen der katholischen Kindertageseinrichtungen ebenso wie an die Kirchengemeinden und FachberaterInnen in den Caritasverbänden in der Erzdiözese Hamburg, sich mit den im Anhang dargelegten Fragenkreisen auseinander zu setzen und die einrichtungsspezifischen Ergebnisse mit den zuständigen Abteilungen des Erzbischoflichen Generalvikariates zu erörtern.

Zielsetzung katholischer Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese Hamburg

1. Die katholische Kindertageseinrichtung unterstützt, ergänzt und fördert das Bemühen der Herkunftsfamilie um das Wohl des Kindes

Im Mittelpunkt der Arbeit der katholischen Kindertageseinrichtung steht das Kind als Geschöpf und Abbild Gottes. Seine Person ist einzigartig und gottgewollt. Das Kind erfährt durch die Nähe, Freundlichkeit und Fachlichkeit der ihm zugewandten Menschen eine entsprechende Unterstützung und die notwendige Förderung zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und Talente. Es wird mit seiner Freude und Hoffnung, Trauer und Angst angenommen. Zugleich wird das Kind im Miteinander und Füreinander der Gemeinschaft der Kindertageseinrichtung als soziales Wesen gefördert. Jedes Kind soll dabei insbesondere in seinen religiösen Fragen Wegbegleitung finden. Im Zusammenwirken mit der Familie setzt sich die katholische Kindertageseinrichtung in dieser Weise für das Wohl des Kindes ein.

Unser Ziel: Die Arbeit in der katholischen Kindertageseinrichtung stellt das Kind in den Mittelpunkt

2. Unsere Grundlage : Die Kindertageseinrichtung ist Teil der Pastoral

Die katholische Kindertageseinrichtung ist Teil der Seelsorge in der Erzdiözese Hamburg. Diese vollzieht sich im Besonderen in den Kirchengemeinden. "Zugleich wird im Kindergarten selbst Gemeinde gelebt, indem die Grundfunktionen gemeindlichen Lebens im alltäglichen Miteinander umgesetzt werden. Der

Kindergarten in katholischer Trägerschaft bietet für Kinder und Eltern auf vielfältige Weise die Möglichkeit, ermutigende Erfahrungen mit der Kirche zu machen.”¹

Deshalb finden sich auch die Grundvollzüge einer Gemeinde in der Arbeit der Kindertageseinrichtung wieder: in der Verkündigung und im Leben der Frohen Botschaft, in der Feier von Gottesdiensten und Ritualen, im helfendem Umgang miteinander und im Praktizieren einer lebendigen Gemeinschaft. Die katholische Kindertageseinrichtung nimmt damit in vielfacher Weise den Evangelisierungsauftrag wahr: “Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium” (Mk 16,15). Hier finden Kinder einen Platz, an dem “ihre Bedürfnisse, ihre Fragen, ihre Vorschläge und Anregungen eingebracht werden können und im Horizont christlicher Lebensdeutung behandelt werden.”²

Unser Ziel: Die Kindertageseinrichtung ist ein profilierter Ort einer kind- und familiengerechten Pastoral.

3. Unsere Verantwortung: Die katholische Kindertageseinrichtung erfüllt einen öffentlichen Auftrag und Dienst

Die katholische Kindertageseinrichtung ist als pädagogische Einrichtung mit staatlicher Anerkennung eingebunden in das System der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Ihr Profil ist daher gekennzeichnet durch die Verknüpfung von pastoralem Anspruch und pädagogischem Konzept, das dem gesetzlichen Zweck entsprechen muß. Um eine qualifizierte Entlastung und Stützung für Familien zu sein, ist die Einrichtung in beiderlei Hinsicht verpflichtet, ihr Dienstleistungsangebot ständig bedarfsorientiert zu aktualisieren und sich als Bildungseinrichtung weiterzuentwickeln. Dabei tragen die Kindertageseinrichtung und ihr jeweiliger Träger Sorge für die Bewahrung anerkannter und bewährter Qualitätsstandards.

Unser Ziel: Die katholische Kindertageseinrichtung dient in der Erfüllung eines staatlichen Auftrags dem Ziel einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft

4. Unser Zeichen: Die Kindertageseinrichtung vermittelt ein positives Bild der katholischen Kirche

Aus positiven Erfahrungen der Familien mit der Kindertageseinrichtung ergibt sich eine große Chance für die Einrichtungen und für die Kirche. Die katholische Kindertageseinrichtung kann “Stadt auf dem Berg” (Mt 5,14) und Zeichen für die notwendige Präsenz des Evangeliums in unserer Gesellschaft sein.

In der täglichen Hinwendung zum Kind tritt die Einrichtung für die Würde eines jeden Einzelnen ein und vermittelt so das Menschenbild der Kirche.

Die katholische Kindertageseinrichtung und ihr Trä-

ger verstehen sich als Anwalt für die Interessen der Herkunftsfamilien der Kinder. Gegen die “strukturelle Rücksichtslosigkeit”³, der Familien in unserer Gesellschaft ausgesetzt sind, setzen sie mit ihrem Angebot und ergänzenden Aktivitäten Akzente. In ihrer Einstellung zu den Kindern sind sie deutlich vernehmbar und suchen die Kooperation mit Initiativen und Verbänden, die sich für Kinder und Familien politisch engagieren.

Unser Ziel: Die Katholische Kindertageseinrichtung vermittelt ein positives Bild der katholischen Kirche.

Anhang

Anfragen an die katholischen Kindertageseinrichtungen

(Träger, Leitung und MitarbeiterInnen)

- Entspricht das Profil der eigenen Einrichtung den Rahmenvorgaben und stellt ihre Konzeption deren Umsetzung sicher? In welcher Hinsicht ist eine Fortentwicklung unter Mitwirkung der Elternschaft geboten?
- Werden die Grundfunktionen gemeindlichen Lebens in der Kindertageseinrichtung umgesetzt? Nimmt die Kindertageseinrichtung teil am Leben der Kirchengemeinde vor Ort?
- Unter welchen Voraussetzungen gelingt es, in der Gesellschaft für Kinder und deren Herkunftsfamilien wirksam zu sein, über den Binnenraum der Kindertageseinrichtung hinaus? Wie können die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden?

Anfragen an die katholischen Kirchengemeinden

(Seelsorger, Gremien und Gruppen)

- Ist die Pastoral der Kirchengemeinde darauf ausgerichtet, die katholische Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet in das Leben der Gemeinde einzubinden? In welcher Hinsicht ist eine Fortentwicklung unter Mitwirkung der MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtung geboten?
- Besteht eine verlässliche, strukturelle Verbindung zwischen der Kirchengemeinde, den dort seelsorglich tätigen Personen und der Kindertageseinrichtung?
- Unter welchen Voraussetzungen gelingt es, ein persönliches Erleben des Glaubens auch für die MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtung zu unterstützen und entsprechende, regelmässige Angebote in die Pastoral zu integrieren?

Anfragen an die Träger der Kindertageseinrichtungen, die Caritasverbände und die Erzdiözese Hamburg

- Ist das Zusammenwirken aller Beteiligten – ausgehend von den bestehenden Zuständigkeiten und Strukturen - darauf ausgerichtet, die Rahmenbe-

¹ Kommission für Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Aspekte zur Weiterentwicklung des Regelkindergartens in kath. Trägerschaft als Antwort auf veränderte Lebenssituationen der Familien in Deutschland, Bonn 2001, 5.2

² Ebd.

³ Ebd. 1.1

dingungen für katholische Kindertageseinrichtungen pastoral und wirtschaftlich so zu gewährleisten, dass die Rahmenvorgaben eine Umsetzung erfahren können ?

- Wie kann in gemeinsamer Verantwortung sichergestellt werden, dass den katholischen Kindertageseinrichtungen ebenso wie den Kirchengemeinden eine geeignete und qualifizierte Fachberatung in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, um die Erfüllung der Rahmenvorgaben nachhaltig sicherzustellen ?
- Wie ist ein ortsnahe und bedarfsgerechtes Fort- und Weiterbildungsangebot für die MitarbeiterInnen der Kindertagesstätten zu gestalten, das vor allem person-orientierte, spirituelle und religionspädagogische Anregungen vermittelt und damit die bewusste Entscheidung der MitarbeiterInnen für den Dienst in der Kirche unterstützt ?

Die vorstehenden Rahmenvorgaben treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Erzdiözese Hamburg in Kraft und sind damit für alle katholischen Kindertageseinrichtungen verbindlich.

Die zuständigen Abteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates sind gehalten, auf dieser Grundlage dafür Sorge zu tragen, dass bis zum Frühjahr 2003 die Ausarbeitung eines diözesanen Rahmenleitbildes samt der gebotenen Richtlinien abgeschlossen ist.

H a m b u r g, 15. Februar 2002

† **Dr. Ludwig Averkamp**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 60

Korrektur der Veröffentlichung der “Ordnung der Gottesdienste im Erzbistum Hamburg”

Im Kirchlichen Amtsblatt der Erzdiözese Hamburg, Bd. 8, Nr. 1, Art. 10, S. 13 ff., vom 16. Januar 2002 ist die “Ordnung der Gottesdienste im Erzbistum Hamburg” veröffentlicht worden.

Versehentlich ist diese Veröffentlichung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat erfolgt.

Hiermit wird ändernd klargelegt, dass diese Ordnung der Gottesdienste im Erzbistum Hamburg durch den Erzbischof von Hamburg gem. can. 838 § 4 CIC erfolgt ist.

H a m b u r g, 27. Februar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 61

Korrektur der Veröffentlichung des “Leitbildes für die Katholischen Schulen in Hamburg”

Im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 8, Nr. 1, Art. 24, S. 26 f. vom 16. Januar 2002, ist das Leitbild für die Katholischen Schulen in Hamburg veröffentlicht worden.

Versehentlich ist die Veröffentlichung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat erfolgt.

Hiermit wird ändernd klargelegt, dass dieses Leitbild für die Katholischen Schulen in Hamburg durch den Erzbischof von Hamburg gem. can. 806 § 1 CIC erlassen worden ist.

H a m b u r g, 27. Februar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 62

Auflösung einer Kirchengemeinde

Mit Wirkung zum 16.02.2002 hat Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp durch Dekret die Kirchengemeinde St. Ansgar zu Lübeck-Schlutup aufgelöst. Das Gebiet der Kirchengemeinde wurde dem Gebiet der Kirchengemeinde Hl. Geist zu Lübeck zugewiesen.

H a m b u r g, 12. Februar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 63

Umpfarrung einer Kirchengemeinde

Mit Wirkung zum 16.02.2002 hat Erzbischof Dr. Ludwig Averkamp durch Dekret die Kirchengemeinde Allerheiligen zu Krakow aus dem Pfarrgebiet der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt zu Güstrow ausgepfarrt und dem Pfarrgebiet der Kirchengemeinde Hl. Familie zu Goldberg zugewiesen.

H a m b u r g, 12. Februar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 64

Zeit der Feier der Osternacht

Bei der Vorplanung für die liturgische Feier der Osternacht bitten wir zu beachten, dass gemäß den Anweisungen im Meßbuch I, S. 63, Nr. 3 diese Feier “nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden” soll. Die

reiche Zeichenhaftigkeit der Lichtfeier und der Vigilcharakter gehen verloren, wenn noch bei Tageslicht begonnen bzw. gefeiert wird.

Die Feier der Osternacht kann auf keinen Fall zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden.

H a m b u r g , 14. Februar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 65

Einführung zur Veröffentlichung der Internetleitlinien

In seiner Botschaft zum 36. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, der im Jahr 2002 unter dem Thema: "Internet: Ein neues Forum zur Verkündigung des Evangeliums" steht, lädt Papst Johannes Paul II die gesamte Kirche ein, mutig dieses neue Kommunikationsmittel zu nutzen, ohne dabei die Gefahren des Mediums zu übersehen.

Er sagt: " Die neue Welt des Cyberspace spornt die Kirche zu dem großen Abenteuer an, sein Potential für die Verkündigung der Evangeliumsbotschaft zu nutzen Das Internet bietet ausgezeichnete Möglichkeiten der Evangelisierung, wenn es auf kompetente Art und Weise und im klaren Wissen um seine Stärken und Schwächen eingesetzt wird."

Anlässlich diese Welttages wage er es daher, "die gesamte Kirche aufzufordern, mutig die neue Schwelle zu überschreiten, in die Tiefen des Kommunikationsnetzes vorzudringen, damit jetzt wie bereits in der Vergangenheit die große Aufgabe der Evangelisierung und die mit ihr verbundene Kultur "den göttlichen Glanz auf dem Antlitz Christi" (vgl. 2 Kor 4,6) für die Welt sichtbar machen kann."

Das Erzbistum Hamburg möchte diesen Weg mitgehen und hat dazu als einen ersten Schritt die folgenden Leitlinien zur Gestaltung von Internetauftritten erstellt.

H a m b u r g , 5. März 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 66

Leitlinien zur Internet-Präsenz für katholische Kirchengemeinden, Einrichtungen und Vereinigungen im Erzbistum Hamburg

I. Ausgangslage

Das Internet als umfassendes Kommunikationsinstrument bietet eine Vielfalt an Nutzungsmög-

lichkeiten. Die Zahl der Internetnutzer wächst nach wie vor ständig.

Auch bieten immer mehr Unternehmen und öffentliche Einrichtungen Dienstleistungen über das Internet an.

Immer mehr kirchliche Einrichtungen wollen das Internet nutzen

- zur internen Kommunikation,
- zur Darstellung und Präsentation ihrer Angebote und Dienste,
- zur Kommunikation mit Interessenten.

II. Zielsetzung der Internetpräsenz

Für die katholischen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Vereinigungen im Erzbistum Hamburg, die das Internet nutzen wollen, gelten vorrangig folgende Ziele:

Die Präsenz im Internet soll

1. dazu beitragen, neue Wege der Glaubensinformation und -kommunikation zu eröffnen,
2. Informationen über die jeweiligen Dienste und Angebote bereitstellen,
3. Kontakte anbieten und anstreben für Menschen, die sich über die einzelne Einrichtung, deren Ziele und Arbeit informieren wollen, oder die über keine oder geringe Kontakte zur Kirche verfügen und für sich keine anderen Möglichkeiten der Teilnahme sehen oder haben,
4. den internen Informationsaustausch verstärken, z.B. die Kommunikation mit Kirchen-gemeinden zu erleichtern.

Eine Präsenz im Internet ist daher besonders empfehlenswert für jene, die stark mitglieder- oder öffentlichkeitsbezogen arbeiten, wie z.B. Gemeinden, Schulen und Beratungsstellen.

III. Geltungsbereich

Diese Leitlinien sollen die Voraussetzungen für einen verstärkten und abgestimmten Ausbau der katholischen Internetauftritte aus dem Gebiet des Erzbistums Hamburg schaffen. Daher gelten diese Leitlinien für alle katholischen Kirchengemeinden, alle der allgemeinen Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg unterliegenden Einrichtungen und Vereinigungen im Erzbistum Hamburg soweit diese Leitlinien nicht im Einzelfall abweichendes regeln.

Gibt es bereits im Einzelnen Angebote im Internet, so sind diese den Leitlinien entsprechend umzugestalten.

IV. Voraussetzungen

Für die Internet Präsenz gelten im Einzelnen folgende Voraussetzungen:

1. Domainnamen

1.1 Diözesane Ebene

Die Internetpräsenz des Erzbistums Hamburg, mit der Diözesanleitung, den diözesanen Räten, Organen, Gremien und Kommissionen, den Räten auf Länderebene und der diözesanen Verwaltung erfolgt ausschließlich unter dem Domainnamen

www.erzbistum-hamburg.de

Zur späteren Nutzung werden noch weitere Domainnamen registriert.

1.2 Kirchengemeinden und Dekanate¹

Kirchengemeinden und Dekanate sollen auf der Homepage des Erzbistums wenigstens mit einer Visitenkarte vertreten sein. Diese enthält eine Kurzbeschreibung, Ansprechpartner, Adresse, ggf. Öffnungszeiten, Gottesdienstzeiten etc. und ggf. einen Link auf die separate Homepage.

Wenn keine eigene Internetpräsenz errichtet wird, kann unter der Domain und dem System des Erzbistums eine Internetpräsenz gestaltet werden. Die Bereitstellung einer Internet-Präsenz soll vor der Veröffentlichung der Homepage beim Internetreferat des Erzbistums gemeldet werden. Eine Vernetzung mit der Seite des Erzbistums über Hyper-Links wird empfohlen.

Zur besseren allgemeinen Erkennbarkeit ist es von Vorteil, dass alle Adressen einem einheitlichen Rahmen entsprechen, der die Einrichtung klar erkennbar macht und keine Personennamen enthält. Der Aufbau wird daher folgendermaßen empfohlen:

Emailadressen für Pfarreien ohne eigene Internet-Domain:

patron.ort@provider

z.B. st.elisabeth.hamburg@t-online.de

Domainnamen für Pfarreien²:

www.patron-ort.de

z.B. www.heilige-familie-hamburg.de

Emailadressen für Pfarreien mit eigener Internet Domain:

pfarramt@domain

z.B. pfarramt@heilige-familie-hamburg.de

als Haupt-Emailadresse.

1.3 Katholische Einrichtungen und Vereinigungen im Erzbistum Hamburg

Katholische Einrichtungen und Vereinigungen im Erzbistum Hamburg, können an Stelle einer eigenen Homepage einen Anschluss an die Domain und das System des Erzbistums beantragen. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

Bezüglich des Domainnamens, der Verlinkung und der Visitenkarten entspricht das Verfahren demjenigen der Kirchengemeinden.

2. Inhalte / Medienspezifik / Recht / Haftung

Die Konzeptionierung und Umsetzung eines Internetangebotes erfordert die Berücksichtigung medien-spezifischer Belange. Dies erfordert neben vorhandenen Grundinformationen eine laufende Aktualisierung und stets die Einführung aktueller Komponenten. Zu der inhaltlichen Konzeptionierung gehören ferner die Gewährleistung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte und eine medienspezifische Kommunikation mit den Nutzern. Dabei ist der jeweilige Anbieter für Form und Inhalt seines Angebotes im Internet selbst verantwortlich soweit für die Form keine verbindliche Vorlage besteht.

Um ein Internetangebot zu realisieren, bedarf es eines adäquaten Personaleinsatzes, um die inhaltliche Konzeptionierung und kontinuierliche Aktualisierung, die grafische Gestaltung der Web-Seiten und den Kontakt zum Provider zu gewährleisten.

Bei der Gestaltung und Darstellung der einzelnen Angebote sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. der jeweiligen Pressegesetze für die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, des Urheberrechtsgesetzes, der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Hamburg sowie des Strafgesetzbuches zu beachten.

Die Informationsanbieter sind verantwortlich für die von ihnen gesetzten Verweise mittels eines Hyperlinks auf andere Informationsangebote im Internet bezüglich der jeweiligen angegebenen Webpage.

Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Bildmaterial, Texten oder Textteilen, bedarf zur Wahrung der Urheberrechte der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber.

Wegen näherer Hinweise zu den Rechts- und Haftungsfragen, insbesondere bei Internetangeboten der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und kirchlichen Einrichtungen und Vereinigungen, wird auf die in der Anlage veröffentlichten rechtlichen Hinweise verwiesen.

3. Technik / Sicherheit

Der Aufbau eines Internet-Angebotes setzt die Ausstattung mit einer entsprechenden EDV-Technik voraus. Aufgrund der ständigen technischen Weiterentwicklung bedarf diese EDV-Ausstattung einer kontinuierlichen Anpassung.

Zum Schutz der Integrität des Systems und der angebotenen Inhalte und zur Vermeidung eines Missbrauchs von Daten sind die erforderlichen technischen

¹ Als Hilfe zur Erstellung einer eigenen Internetpräsenz wird ergänzend auf den Anhang mit den rechtlichen Hinweisen und auf die Arbeitshilfe des Internetreferats des Erzbistums Hamburg verwiesen.

² Falls dies nicht eindeutig ist, sollte der Ortsteil oder die Bezeichnung "kath-gem" eingefügt werden.

und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen, z.B. durch die Einrichtung einer sog. Firewall. Insbesondere dürfen auf einem ungeschützten PC nicht sowohl die Daten der Gemeinde liegen, als auch die Verbindung mit dem Internet (z.B. Email und www) hergestellt werden. Neben der Anschaffung eines separaten PCs kann bei Bedarf und Zustimmung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat der mit einer Firewall gesicherte Server des Erzbistums genutzt werden.

V. Kosten

Bei der Realisierung einer Internet-Präsenz sind die entstehenden Investitions- und Anschaffungskosten zuzüglich möglicher Overheadkosten über die Etats der Anbieter zu finanzieren.

Entstehende Investitions- und Anschaffungskosten und Betriebskosten sind selbst zu tragen.

Hinsichtlich der Kostenstruktur können sich mehreren Faktoren ergeben:

Die Hardware-Entwicklung unterliegt einer kontinuierlichen und raschen Weiterentwicklung und einer damit verbundenen Preisveränderung.

Neben den Investitionskosten (u.a. Software, Design) ist bei den laufenden Betriebskosten insbesondere der Aufwand für die kontinuierliche Pflege und Aktualisierung der Internet-Präsenz einzustellen.

Provider haben eigene, unterschiedliche Preisstrukturen, die sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen. Die Zusammenarbeit mit Providern, die kommerzielle Werbung auf die Homepage einspielen, ist zu vermeiden.

H a m b u r g, 26. Februar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 67

Rechtliche Hinweise zur Internetpräsenz katholischer Kirchengemeinden, Einrichtungen und Vereinigungen im Erzbistum Hamburg.

Ergänzend zu den vorstehend abgedruckten Leitlinien zur Internet-Präsenz für katholische Kirchengemeinden, Einrichtungen und Vereinigungen im Erzbistum Hamburg werden die nachfolgenden rechtlichen Hinweise gegeben:

1. Anbieterkennzeichnung (Impressum)

Anbieter, d.h. natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigung, die eigene oder fremde Mediendienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, haben für ihre Angebote anzugeben:

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei Personenvereinigungen und -gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verarbeitet werden, haben zusätzlich einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist ausreichend kenntlich zu machen, für welchen Teil des Mediendienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist.

2. Datenschutz

Vor der Veröffentlichung im Internet, d.h. vor jeder Autorisierung zur Eingabe, ist zu prüfen, ob datenschutzrechtliche Belange bzw. die Persönlichkeitsrechte Betroffener beachtet werden.

Die Veröffentlichung des Bildnisses von Personen im Internet bedarf wegen des Rechts am eigenen Bild in jedem Fall der Einwilligung (vgl. Kunsturhebergesetz).

Bei textlichen Veröffentlichungen, die Namen und ggf. weitere personenbezogene Daten enthalten, sind datenschutzrechtliche Belange umfassend zu beachten. Da das Internet im Unterschied zu regional oder kategorial oder in anderer Weise begrenzten Veröffentlichungen eine weltweite Publizität verleiht, bei z.B. pfarrlichen Bekanntmachungen von Kirchengemeinden jedoch ausschließlich ein lokaler Bezug und die lokale Begrenzung des Aufgaben- und Wirkungsbereiches gegeben sind, kommt den Persönlichkeitsrechten der in der Gemeinde Tätigen und Engagierten grundsätzlich ein Vorrang vor dem Informationsinteresse der Internet-Nutzer zu.

So bedarf z.B. die Veröffentlichung von Personen mit ihrer Privatanschrift in jedem Fall der Einwilligung. Die Veröffentlichung von Personen mit ihrer dienstlichen Anschrift kann im Zweifelsfall unzulässig sein; gewisse Ausnahmen kann es geben. Im Zweifel ist immer die Einwilligung einzuholen.

Sollen außer Namen und Anschrift noch weitere personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht werden (z.B. Geburtsjahrgang, Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Kinderzahl), bedarf dies ebenfalls stets der Einwilligung der Betroffenen.

3. Urheberrecht

Bei der Veröffentlichung von Texten und Bildern und jeglichen geschützten Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetz (Sprachwerke, auch Reden und Computerprogramme, Werke der Musik, der bildenden Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische

Darstellungen) sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Web-Seiten sind unter den gleichen Voraussetzungen wie sonstige Werke urheberrechtlich schutzfähig. Die Schutzfähigkeit setzt voraus, dass es sich um eine persönliche geistige Schöpfung handelt. Unter diesen Voraussetzungen können sowohl die Homepage als auch die angehängten durch Links verbundenen weiteren Web-Seiten schutzfähig sein. Der Urheber einer schutzfähigen Webseite kann eine Urheberbezeichnung festlegen (z.B. Nennung des Verfassers unter Hinzufügung von Copyright). Die Inhalte und die Struktur der Internet-Seiten des Erzbistums Hamburg sind urheberrechtlich geschützt.

Bezüglich der Urheberrechte Dritter ist zu beachten, dass bei Werken von Dritten der Betreiber der Web-Seite zum Herunterladen der Werkkopien auf seinen Hostrechner berechtigt sein muss. Diese Berechtigung darf nicht nur die Nutzung zu eigenen Zwecken umfassen, sondern muss auch das zur Verfügungstellen zu Gunsten der Nutzer im Web umfassen. Wer durch Link den Zugriff auf eine Webseite mit einer Raubkopie eröffnet, macht sich strafbar, wenn ihm die Raubkopie als solche bekannt ist.

4. Presserecht

Alle Nachrichten sind nach den anerkannten journalistischen Grundsätzen vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten.

Vor einer Veröffentlichung von Inhalten im Internet müssen ferner die Autorenschaft, die redaktionelle Verantwortung und das Impressum geklärt werden.

5. Haftung

a) Der Content-Provider, also derjenige, der die Homepage errichtet und sie einstellt, haftet nach den allgemeinen Gesetzen, d.h. ggf. zivilrechtlich und strafrechtlich. Es gilt Entsprechendes wie bei den Printmedien.

Im Zusammenhang mit Hyperlinks ist zu beachten, dass die Link-Setzung auf eine Webseite mit z.B. ehrverletzenden oder beleidigenden Tatsachenbehauptungen oder Meinungs-äußerungen Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder die Ehre des Betroffenen auslösen kann, wenn keine ausreichende Distanzierung von den behaupteten Inhalten erfolgt.

So genannte Disclaimers (Ausschluss der Haftung für Inhalt und Aktualität) nutzen nur bedingt, da die meisten Nutzer im weltweiten Web keine Vertragspartner des Betreibers sind. Ihnen gegenüber haftet er zwingend aus den allgemeinen Gesetzen.

Insbesondere schliesst ein Disclaimer nicht aus, dass die verlinkten Homepages regelmäßig auf ihre Inhalte kontrolliert werden.

Weiterhin stellt z.B. die Veröffentlichung des Bildnisses einer Person ohne deren Einwilligung einen Eingriff in deren Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild dar, was zu einem Schadenersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung führen kann.

b) Der Kommunikations- und Informations-Server des Erzbistums Hamburg dient der Verbreitung medienspezifischer Inhalte. Aus diesem Grunde und zur Vermeidung von Störungen und Schädigungen der Funktionalität des Systems sind damit zielsetzungsfremde Nutzungsweisen (wie etwa die Abwicklung von Intranetaufgaben auf dem Internet-Server, Missbrauch des Internet-Servers zur Verbreitung eigener Dateien usw.) ausgeschlossen und untersagt.

Jeder Anbieter ist für die gesicherte Verwahrung des mit dem jeweiligen Impressum verbundenen personenbezogenen Schlüssels persönlich verantwortlich. Bei einem Missbrauch durch unbefugte Dritte haftet er im Schadensfall (z.B. Löschen von Inhalten, Verbreitung von nicht vom Anbieter autorisierten Inhalten, sonstige Zerstörungen am System) nach den allgemeinen Vorschriften.

H a m b u r g, 25. Februar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 68

Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

Am 01.01.2001 ist das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) in Kraft getreten.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetz möchten wir auf Folgendes hinweisen:

1. Es muss darauf geachtet werden, dass ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen wird. Nach § 14 Abs. 4 TzBfG bedarf die Befristung eines Arbeitsvertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Wird diese Schriftform nicht eingehalten und ist die Befristung daher rechtsunwirksam, so gilt der befristete Arbeitsvertrag nach § 16 TzBfG als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist hierbei die Befristung nur wegen des Mangels der Schriftform unwirksam, kann der Arbeitsvertrag vor dem vereinbarten Ende ordentlich gekündigt werden.
2. Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift des §

15 Abs. 5 TzBfG. Wird das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist oder nach Zweckerreichung mit Wissen des Dienstgebers fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Dienstgeber nicht unverzüglich widerspricht oder dem Dienstnehmer die Zweckerreichung nicht unverzüglich mitteilt. Sofern also das befristete Arbeitsverhältnis zum vorgesehenen Zeitpunkt beendet werden soll, muss sichergestellt werden, dass das Dienstverhältnis nicht mit Wissen des Dienstgebers fortgesetzt wird. Ansonsten muss der Dienstgeber unverzüglich widersprechen oder dem Dienstnehmer die Zweckerreichung unverzüglich mitteilen. Es ist deshalb notwendig, dass die Anstellungsträger im Zusammenhang mit befristeten Arbeitsverträgen Laufzeitkontrollen vornehmen.

3. In den Fällen, in denen entsprechend der gesetzlichen Fiktion des § 15 Abs. 5 TzBfG ein Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen oder verlängert gilt, kann der Dienstgeber sich nicht auf die fehlende kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Ziffer 10 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in der Fassung vom 01. 07. 2001 berufen. Nach § 16 Abs. 1 Nummer 10 KVVG bedarf zwar grundsätzlich die Einstellung und Festsetzung der Vergütung eines Mitarbeiters der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, eine Genehmigungspflicht für sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften automatisch verlängernde Dienstverhältnisse besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Abteilung Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat (Tel.: 040/24877-263, Herrn Schlösser) bzw. an die zuständige Regionalabteilung (Kiel: 0431/6403-502; Schwerin: 0385/48970-36; Hamburg: 040/24877-450).

H a m b u r g, 15. Februar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 69

Priesterrat

Der Priesterrat der Erzdiözese Hamburg befasste sich auf seiner Sitzung am 13./14. März schwerpunktmäßig mit dem Thema "Auswirkungen des Planungsrahmens 2010 für die Pastoral im Hinblick auf die Gemeinden, Priester und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen".

Das Protokoll wird allen Priestern, Diakonen und SprecherInnen der pastoralen berufsgruppen zugesandt. Alle anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen in der Pastoral können das Protokoll bei Frau Posse

im Erzbischöflichen Generalvikariat (Tel. 040/24877-230) anfordern.

H a m b u r g, 1. März 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 70

Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 7. Juli 2002 bis 8. September 2002

In der Zeit vom 7. Juli 2002 bis 8. September 2002 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden. Der vertretenden Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigen seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten.

In kleinere Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge bis 31. März 2002 an folgende Adresse erfolgen:

Erzbisum Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Tel. 0043/662/80 47-0, Fax. 0043/662/80 47-75, E-Mail: ordinariat.sbg@kirchen.net.

Ungefähr ab Mitte April 2002 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

H a m b u r g, 16. Februar 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

4. Februar 2002

H a a r t, Dorothee, Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge Hamburg-Eppendorf, Verlängerung des Auftrages bis zum 31.7.2004.

7. Februar 2002

L ü s s i n g, Gerhard, Pastoralreferent in der

Gefängnisseelsorge, mit Wirkung vom 1.3.2002
Leiter der Katholischen Gefängnisseelsorge in
Schleswig-Holstein.

12. Februar 2002

K a e s b a c h, Gerd, Pfarrer in Hamburg-Steilshoop,
St. Johannis, mit Wirkung vom 31.12.2002 hat der
Erzbischof die Bitte um Versetzung in den Ruhe-
stand angenommen.

K n o t h e, Marianne, Gemeindefereferentin in Ro-
stock-Barnstorf, St. Josef, mit Wirkung vom
1.3.2002 hat der Erzbischof die Bitte um Verset-
zung in den Ruhestand angenommen.

Z e n t g r a f, Sr. M. Gabriele, Gemeindefereferentin in
Lübeck, St. Bonifatius, mit Wirkung vom 28.2.2002
von den Aufgaben entpflichtet.

L i p p o k, Elisabeth, Gemeindefereferentin in Ham-
burg-Volksdorf, Heilig Kreuz, mit Wirkung vom
1.8.2002 hat der Erzbischof die Versetzung in den
Ruhestand angenommen.

14. Februar 2002

S e i b e r t OFM, P. Stefan, mit Wirkung vom
31.8.2002 von der Leitung der katholischen Hoch-
schulgemeinde in Hamburg entpflichtet. Der Auf-
trag als Studentenpfarrer und Leiter der Franziskus-
Kollegs in Hamburg bleibt bestehen

F e r e n c i k OFM, Thomas, mit Wirkung vom 1.9.2002
zum Hochschulpfarrer und Leiter der katholischen
Hochschulgemeinde in Hamburg ernannt.

T o b e r, Norbert, Kaplan in Rostock, Christus-
gemeinde, zum Dekanatsjugendseelsorger des

Dekanates Rostock ernannt.

26. Februar 2002

J a n s e n Dr., Alois, Dompropst, Diözesanadmi-
nistrator, vom Amt als Diözesanpräses des Kolping-
werkes Diözesanverband Hamburg zurückgetreten.

S t r o t m a n n, Harald, Pastoralreferent, stellvertre-
tender Leiter und theologischer Referent und Ge-
schäftsführer der Pastoralen Dienststelle, für die Zeit
der Vakanz des Bischofsstuhls mit der Wahrneh-
mung der Leitung der Pastoralen Dienststelle be-
auftragt.

28. Februar 2002

W o h s, Peter, Pfarrer in Hamburg-Harburg, St. Franz-
Joseph, für die Zeit der Vakanz des Bischofsstuhls
mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Diöze-
sanpräses im Kolpingwerk Diözesanverband Ham-
burg beauftragt.

J a r c k, Martina, Pastoralreferentin in Bad Segeberg,
St. Johannis der Täufer, seit dem 18.11.2001 in der
Elternzeit.

H ö p i n g, Myriam, Pastoralassistentin in Pinneberg,
St. Pius und St. Michael, seit dem 4.12.2001 in der
Elternzeit.

Anschriftenänderungen

Die Telefonnummer von Dechant Guttmann lautet:
0171/6394459.

Pfarrer Gerhard Bollweg hat eine e-mail Adresse:
gerhard.bollweg@t-online.de

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar,
Herrengaben 4, 20459 Hamburg
